

Parlamentarischer Vorstoss

Vorstoss-Nr.: 295-2015
Vorstossart: Interpellation
Richtlinienmotion:
Geschäftsnummer: 2015.RRGR.1128

Eingereicht am: 18.11.2015

Fraktionsvorstoss: Nein
Kommissionsvorstoss: Nein
Eingereicht von: Zybach (Spiez, SP) (Sprecher/in)

Weitere Unterschriften: 0

Dringlichkeit verlangt: Nein
Dringlichkeit gewährt:

RRB-Nr.: vom
Direktion: Gesundheits- und Fürsorgedirektion
Klassifizierung: Nicht klassifiziert
Antrag Regierungsrat:



Herzchirurgie im Kanton Bern

Das Spital HFR in Freiburg will gemäss der kantonalen Spitalliste vom 31. März 2015 eine eigene Herzchirurgie aufbauen. Die Stelle eines Herzchirurgen wurde ausgeschrieben, konnte aber nicht in der gewünschten Frist besetzt werden. Im Kanton Freiburg ist Widerstand gegen das Wettrüsten der Spitäler entstanden (Freiburger Nachrichten vom 29. Oktober 2015). Fachleute monieren, dass Freiburg unnötige Überkapazitäten schaffe. Gemäss dem Präsidenten der Schweizerischen Gesellschaft für Herz- und thorakale Gefässchirurgie gibt es in der Schweiz keinen Bedarf an neuen Herzzentren (Berner Zeitung vom 9. Oktober 2015). Die Folgen von Überkapazitäten machen sich auch in den Nachbarkantonen bemerkbar.

Das Bundesverwaltungsgericht kommt im Urteil (C-6266/2013) zum Schluss, dass der Abbau von Überkapazitäten und die Kosteneindämmung zu den Zielen der Spitalplanung gehören. Das Gericht macht in der Begründung darauf aufmerksam, dass die KVG-Revision zur Spitalfinanzierung die Kantone verpflichtet, ihre Planung interkantonal zu koordinieren.

Gemäss dem Spitalplanungsbericht vom 31. März 2015 des Kantons Freiburg soll die Herzchirurgie in Zusammenarbeit mit dem CHUV eingerichtet werden. In der Zeitung «Schweiz am Sonntag» vom 18. Oktober 2015 hat das Inselspital ein Gegenangebot angekündigt.

Der Regierungsrat wird um Beantwortung folgender Fragen gebeten:

1. Hat der Kanton Freiburg die Koordinationspflichten im Bereich der Herzchirurgie wahrgenommen, wie dies gemäss KVG (Art. 39 Abs. 2) vorgeschrieben ist und im Urteil C-6266/2013 des Bundesverwaltungsgerichts bestätigt wurde?
2. Welche rechtlichen Schritte plant der Kanton Bern einzuleiten, falls der Kanton Freiburg mit dem Aufbau einer Herzchirurgie gegen Bundesrecht verstossen und die Rechte des Kantons Bern verletzt hat?
3. Welche Folgen hat der Aufbau einer Herzchirurgie in Freiburg bezüglich der Fallzahlen und Kosten für die Anbieter im Kanton Bern?
4. Verstösst die einzig mit dem CHUV geplante Zusammenarbeit gegen das Beschaffungsrecht? Hatte auch das Inselspital die Möglichkeit, sich für die Kooperation zu bewerben?
5. Hat der Kanton Bern Kenntnis von weiteren Kantonen, die eine Herzchirurgie aufbauen möchten (z. B. Solothurn)?

Verteiler

- Gesundheits- und Fürsorgedirektion
- Grosser Rat